

Beschluss über den Jahresabschluss 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 95m GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind darauf zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 wird im Lagebericht erläutert.

Der Jahresüberschuss ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, weil die Ergebnisrücklage gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33% der Allgemeinen Rücklage betragen darf.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten Form zu beschließen und den Jahresüberschuss in Höhe von 13.520,98 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Verfasser:

Amtsleiter:

LVB:

Anlagenverzeichnis:

Lagebericht 2019